

Statuten Parking Zürich AG

Version: 17. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage.....	3
Art. 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Kapital.....	3
Art. 3 Aktienkapital und Aktien.....	3
Art. 4 Aktienzertifikate.....	3
Art. 5 Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien.....	3
Art. 6 Aktienbuch.....	3
Art. 7 Übertragung der Aktien.....	4
III. Organisation der Gesellschaft.....	4
Art. 8 Corporate Governance.....	4
A. Generalversammlung.....	4
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse.....	4
Art. 10 Einberufung und Traktandierung.....	5
Art. 11 Universalversammlung.....	5
Art. 12 Vorsitz und Protokoll.....	6
Art. 13 Stimmrecht und Vertretung.....	6
Art. 14 Beschlussfassung.....	6
B. Verwaltungsrat.....	6
Art. 15 Wahl und Zusammensetzung.....	6
Art. 16 Aufgaben.....	7
Art. 17 Sitzungen und Beschlussfassung.....	7
Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht.....	8
Art. 19 Organisation und Übertragung der Geschäftsführung.....	8
Art. 20 Zeichnungsberechtigung.....	8
C. Revisionsstelle.....	8
Art. 21 Revisionsstelle.....	8
IV. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinns.....	8
Art. 22 Geschäftsjahr und Buchführung.....	8
Art. 23 Spezielle Reserven.....	9
V. Auflösung und Liquidation.....	9
Art. 24 Auflösung und Liquidation.....	9
VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	9
Art. 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	9
VII. Inkrafttreten.....	9

I. Grundlage

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Unter der Firma

Parking Zürich AG

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den gesetzlichen Vorschriften.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Bewirtschaftung der städtischen Parkhäuser und Parkierungsanlagen der Stadt Zürich sowie die Erbringung von Dienstleistungen für den ruhenden Verkehr in der Stadt Zürich und im stadtnahen Raum von Zürich. Sie strebt dieses Ziel insbesondere durch den Betrieb und die Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und Parkhäusern für unterschiedliche Verkehrsträger, ergänzende Dienstleistungen sowie die Ermöglichung und Förderung von alternativen Mobilitätsformen an.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie Grundeigentum und Immaterialgüter erwerben, belasten und veräussern. Sie ist zudem befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihn zu fördern.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 800'000.-- (Schweizer Franken achthunderttausend) und ist eingeteilt in 80 Aktien zu je CHF 10'000.-- (Schweizer Franken zehntausend) Nennwert, welche auf den Namen lauten und voll liberiert sind.

Art. 4 Aktienzertifikate

Anstelle von Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind und auf eine oder mehrere Aktien lauten.

Aktien und Zertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 5 Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie kann Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der Aktionärin bzw. des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen oder Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse einzutragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin bzw. Aktionär oder als Nutzniesserin bzw. Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionärinnen bzw. Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen oder die Erwerberin resp. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft der Erwerberin oder dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Die Erwerberin oder der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Corporate Governance

Die Gesellschaft bekennt sich zur Einhaltung einer guten Unternehmensführung (Good Governance).

Ihre Organe achten darauf, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates personell unabhängig sind, über komplementäre Kompetenzen verfügen und eine angemessene Geschlechterverteilung erfüllen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden und falls vorhanden offenzulegen.

Es handelt sich um eine Beteiligung der Stadt Zürich im Sinne von Art. 762 OR. Das Finanzdepartement ist als unmittelbare Aufsichtsbehörde der Gesellschaft tätig. Es verfügt in diesem Zusammenhang gegenüber dem Verwaltungsrat und seinen Mitgliedern über ein entsprechendes Akteneinsichts- und Aktenherausgaberecht.

Es bestehen folgende Organe:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse zu, wobei entgegenstehende gesetzliche Vorschriften vorbehalten bleiben:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit diese nicht von der Stadt Zürich abgeordnet werden, sowie der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen fallen ihr insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

10. die Bestimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrates;
11. die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
12. die Genehmigung des jährlichen Vergütungsberichts des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Art. 10 Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom einberufenden Organ bestimmten Ort statt. Sie kann auch unter Verwendung elektronischer Mittel ohne Tagungsort stattfinden, ohne dass dazu ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet werden muss. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen kann von den Aktionärinnen bzw. Aktionären gemäss den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 25 für Mitteilungen vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Die Anzeige muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag eingehen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sämtlicher Aktien oder deren Vertreter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer sämtlicher Aktien oder deren Vertreter anwesend sind.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates. Im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person und die für die Stimmzählung verantwortlichen Personen, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionärinnen und Aktionäre üben das Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann ihre resp. seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch eine Aktionärin oder einen Aktionär der Gesellschaft vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich. Dies gilt insbesondere für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
3. den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, wobei entgegenstehende gesetzliche Vorschriften vorbehalten bleiben;
4. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

In Fällen, in denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung vorgeschrieben ist, muss auch dieses erfüllt sein.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht eine Aktionärin bzw. ein Aktionär die mündliche Beratung verlangt. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

B. Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die von der Stadt Zürich abgeordnet werden.

Die Stadt Zürich ordnet die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren ab. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer gemäss Abs. 2. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seine Vizepräsidentin bzw. seinen Vizepräsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär. Die bzw. der Letztgenannte muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 16 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Es stehen ihm folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu, wobei entgegenstehende gesetzliche Vorschriften vorbehalten bleiben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine ihrem Aufwand und ihrer Verantwortung angemessene Entschädigung, die in einem Entschädigungsreglement geregelt ist.

Art. 17 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten einberufen. Die Verwaltungsratsitzung kann auch unter Verwendung elektronischer Mittel ohne Tagungsort stattfinden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit unter Angabe der Gründe von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Zirkularbeschlüsse müssen im Protokoll der nächsten Verwaltungsratsitzung eingetragen werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Akteneinsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 19 Organisation und Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt Organisation, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen der Gesellschaftsorgane. Es ordnet zudem die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die übrigen für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen in untergeordneten Bereichen in einem Reglement festhalten.

C. Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen hat.

IV. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinns

Art. 22 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Berechnung und Verwendung des Bilanzgewinns sollen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung erfolgen.

Art. 23 Spezielle Reserven

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) durchzuführen.

Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Mai 2013. Sie wurden an der Generalversammlung vom 17. Mai 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zürich, 17. Mai 2021